

18. NOV. 2009
M. Müller

Entschädigungs-, Spesen- und Zulagenreglement der Kewu AG

1 GRUNDSÄTZE

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die in den Hauptüberschriften genannten Gruppen und regelt für sie das Spesenwesen abschliessend. Es gilt nicht für Personen / Organisationen, die von der Kewu AG für bestimmte Aufgaben dauernd oder nach Bedarf mandatiert werden. Mit diesen ist jeweils vorgängig eine Vereinbarung abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Organe der Kewu AG zum Abschluss solcher Verträge ergibt sich aus dem Organisationsreglement der Kewu AG.

2. Definition

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Mitarbeitenden oder Organen im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Die Mitarbeitenden und Organe sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der Firma nicht übernommen, sondern sind von den Mitarbeitenden oder Organen selbst zu tragen.

3. Grundsatz der Spesentrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt. Pauschalspesen für bestimmte Gruppen werden in den entsprechenden Kapiteln geregelt.

2 ARBEITNEHMER

Als Arbeitnehmer der Kewu AG gelten Personen, welche mit ihr in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Bestimmungen gelten auch, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Kapitels 3 unten, für Kadermitarbeiter.

1. Zuständigkeit

Tätigkeiten der Arbeitnehmer für die Kewu AG, die Spesen verursachen können, werden vom Betriebsleiter im voraus bewilligt.

Tätigkeiten des Betriebsleiters für die Kewu AG, die Spesen verursachen können, werden vom Präsidenten der Kewu AG im voraus bewilligt, sofern sie wahrscheinlich insgesamt CHF 1'000.– übersteigen werden. Tätigkeiten, die wahrscheinlich CHF 1'000.– nicht übersteigen, bedürfen nicht der vorgängigen Bewilligung.

Die Einführung neuer Entschädigungen ist durch den Verwaltungsratsausschuss der Kewu AG zu beschliessen (Ziff. 2.2.3 des Organisationsreglements vom 26.11.1997). Für die Anpassung der Ansätze an die Teuerung ist die Geschäftsleitung zuständig.

Die Anpassung der Entschädigungen der Mitglieder des VR wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Steuerverwaltung des Kt. Bern.

2. Entschädigungen

2.1 Auslagen ohne Sozialabzüge und nicht als Lohnbestandteil

Die Kewu AG anerkennt, dass in den meisten Fällen Dienstfahrten mit dem Auto und nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden müssen. Dies ist einerseits bedingt durch die Lage der Kewu AG, andererseits durch die zu besuchenden Kunden und Partner, welche in der Regel – wie die Kewu AG – mit öffentlichem Verkehr schlecht erschlossen sind.

Die Kewu AG stellt keine Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung.

- Für Fahrten mit dem eigenen PW im Auftrag der Kewu AG (Arbeitsweg ausser für Piketteinsätze ausgeschlossen) wird eine Entschädigung von CHF –.70 pro Kilometer bezahlt.
- Weil die regelmässigen Fahrten und das Parkieren der Fahrzeuge im Bereich Deponie zu übermässiger Korrosion und starker Abnutzung der Pneu führen, erhalten die Arbeitnehmer eine Pauschalspesenentschädigung von CHF 40.– pro Monat.
- Bei Zugreisen werden die Auslagen gegen Beleg zurückvergütet (Basis Halbtax, 1. Klasse).
- Für Übernachtungen werden die Auslagen gegen Beleg zurückvergütet. Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen. Ausnahmsweise kann, sofern es durch das Geschäftsinteresse bedingt ist, aus Repräsentationsgründen ein Hotel einer höheren Preiskategorie gewählt werden. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.
- Treten Arbeitnehmer eine Geschäftsreise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf Vergütung der **effektiven** Kosten. Die folgenden Richtwerte sollen nicht überschritten werden.
 - Frühstück (bei Abreise vor 07.30 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) CHF 15.–
 - Mittagessen CHF 35.–
 - Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 Uhr) CHF 40.–

Bei Mitarbeitenden, die ca. 50 % bis 80 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten, wird ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis angebracht (Kreuz im Feld „G“).

Bei Mitarbeitenden, die mehr als 80 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten, wird im Lohnausweis unter 15. Bemerkungen folgender Hinweis angebracht: „Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt“.

- Auslagen Wäsche (Reinigung Handtücher Werk im Privathaushalt von Arbeitnehmern), pro Stück): CHF 2.– (Empfänger von Pauschalspesen ausgenommen).
- Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs werden gegen Originalbeleg vergütet. Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis CHF 20.– eingereicht werden.
- Weitere Auslagen (insbesondere Kommunikationskosten ausschliesslich für Bedürfnisse des Betriebes, privat vorgeschossene Kosten für Kurse und Tagungen im Zusammenhang mit den Aktivitätsbereichen der Kewu AG) werden gemäss vom Mitarbeiter zu erstellenden Liste und wenn möglich mit Beleg zurückerstattet.

Der Zeitaufwand im Zusammenhang mit der spesenberechtigten Tätigkeit ist Teil des vertraglich vereinbarten Arbeitseinsatzes und im individuellen Stundenblatt einzutragen.

2.2 Auslagen mit Sozialabzügen und als Lohnbestandteil

- Schmutzzulagen:
 - Grundzulagen pro Tag CHF 11.35 (Für den Betreiber der Kompostieranlage)
 - Extremzulagen pro Stunde CHF 9.70 (Für Gestank, Feuchtigkeit, Staub, Hitze, Schmutz, enge Platzverhältnisse)
- Pikett Heizung pro Woche: CHF 110.– (exkl. Zeitaufwand und Fahrspesen)

2.3 Anpassung an die Teuerung

Alle Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 109 Punkten (September 2008, Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Sie sind bei einer Veränderung von 5 Punkten anzupassen, nächstmals bei einem Index von 114 Punkten.

3. Kontrolle und Abrechnung

Sämtliche Mitarbeiter tragen ihre Spesen- und Zulagenansprüche in ihr Stundenblatt ein. Spesen sind zu belegen, soweit möglich. Auf den Rechnungsbelegen ist zu erwähnen, zu welchem Zweck die Auslage getätigt wurde.

Der Betriebsleiter kontrolliert die Ansprüche und fasst sie alle drei Monate zusammen. Er archiviert die Belege. Die Zusammenfassung ist Basis der Auszahlung, die alle drei Monate erfolgt. Sie wird vom Betriebsleiter und vom Präsidenten des Verwaltungsrates unterzeichnet.

3 LEITENDE MITARBEITER

Als leitender Mitarbeiter gilt zur Zeit der Betriebsleiter der Kewu AG, gleichzeitig technischer Leiter in der Geschäftsleitung.

Leitenden Mitarbeitern kann vom zuständigen Organ eine Pauschalspesenvergütung bewilligt werden nach folgenden Prinzipien:

Den leitenden Mitarbeitern erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen (Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den leitenden Angestellten eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet, die monatlich akonto überwiesen wird.

Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.– pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben bis CHF 50.– nicht effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden, wie Blumen und Alkoholikas
- Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
- Trinkgelder (Trinkgelder können für die Beurteilung, ob eine Kleinausgabe vorliegt, zum Rechnungsbetrag hinzu gerechnet werden,)
- Geschäftstelefone vom Privatapparat

Gültig ab 2009

- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc.
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Taxifahrten
- Parkgebühren
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)
- Gepäckträger, Garderobengebühren
- Post- und Telefongebühren
- Kleiderreinigungen

Die Höhe der Pauschalspesen-Erschädigung beträgt pro Monat maximal CHF 400.–. Die erstmalige Festsetzung erfolgt durch das zuständige Organ gemäss Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung kann diesen Betrag der Teuerung gemäss Ziff. 2.3 oben oder wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen, Ziffer 13.2.1, ausgewiesen. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilmässig gekürzt. Die genehmigten Pauschalspesen für Repräsentation und Akquisition unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

4 VERWALTUNGSRAT

Die Generalversammlung der Aktionäre der Kewu AG hat am 17.06.2009 mit Wirkung ab 2009 die folgenden Ansätze für Brutto-Honorare, Spesen und Sitzungsgelder beschlossen:

Funktion	Honorar, CHF	Pauschalspesen, CHF
VR-Präsident	38'500.–	6'400.–
VR-Vizepräsident	6'400.–	650.–
Ausschuss des VR	2'600.–	650.–
Mitglieder des VR	1'300.–	650.–

Das Sitzungsgeld ist für den Präsidenten des VR in seinem Honorar eingeschlossen (ca. 40-50 Sitzungen pro Jahr). Für die übrigen Mitglieder des VR wird ein Sitzungsgeld von CHF 130.– brutto ausgerichtet.

Präzisierungen zum Beschluss der GV vom 22.05.2002: Ab 2007 gelten aufgrund von steuerlichen Vorschriften von diesem Sitzungsgeld CHF 80.– als Auslagenersatz und CHF 50.– als Lohnbestandteil. Ab 2009 gilt das ganze Sitzungsgeld als Lohnbestandteil.

Klarstellung der bisher und inskünftig geltenden Praxis zum Beschluss der GV vom 22.05.2002: Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche aller Mitglieder des Verwaltungsrates abgegolten. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Vergütung zusätzlicher effektiv angefallener Spesen.

Dieses Reglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigt. Die Änderungen wurden von den Organen der Kewu AG per 01.01.2009 beschlossen.

Jede Änderung dieses Reglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

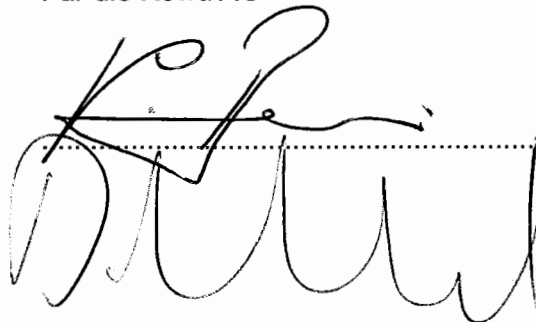
Dieses Reglement wird durch den VRA der Kewu AG erlassen. Soweit inhaltlich der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung zuständig sind, hat der VRA nur von diesen Organen

gefasste Beschlüsse in ein umfassendes Dokument übernommen bzw. präjudiziert er künftige Beschlüsse dieser Organe nicht.

Anpassungen mit Wirkungen ab 2009 beschlossen an der VRA-Sitzung vom 28.10.2008, an der VR-Sitzung vom 03.12.2008, an der GV vom 17.06.2009; Änderungen zur Anpassung an Vorgaben der Steuerverwaltung an der VR-Sitzung vom 02.12.2009 beschlossen.

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Für die Kewu AG

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, stylized loops and flourishes, positioned below the text 'Für die Kewu AG'.